



Geschäftsordnung

Kreistag

Main-Tauber-Kreis

-konsolidierte Fassung-

Geschäftsordnung Kreistag Main-Tauber-Kreis
Stand 01.04.2016

Aufgrund von § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1955 (Ges.Bl. S. 207) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (Ges.Bl. S. 289) hat der Kreistag des Main-Tauber-Kreises am 09. März 2016 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1
Vorsitz**

- (1) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat.
- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte drei stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

**§ 2
Fraktionen**

- (1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistags mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen

**§ 3
Einberufung von Sitzungen**

- (1) Der Landrat beruft den Kreistag mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Kreisräte unter der Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Kreisräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Den Kreisräten soll das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitgeteilt werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig bekannt zu geben.

**§ 4
Teilnahmepflicht**

- (1) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte teilen dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mit.
- (2) Kreisräte, die vorzeitig die Sitzung verlassen, bringen dies dem Vorsitzenden zur Kenntnis.

**§ 5
Weitere Teilnehmer**

Der Vorsitzende nennt in der Sitzung die sachkundigen Kreiseinwohner und Sachverständigen, die er zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zugezogen hat.

§ 6
Änderung der Tagesordnung

Der Vorsitzende kann bis zum Eintritt in die Tagesordnung in begründeten Fällen die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen. Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern.

§ 7
Vortrag und Aussprache

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er hierzu nicht einen Berichterstatter bestimmt.
- (2) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Er kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er jedem Kreisrat außer der Reihe das Wort erteilen.
- (3) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und Gruppe in Fraktionsstärke zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.
- (4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt. Persönliche Erklärungen dürfen nur zum eigenen Abstimmungsverhalten abgegeben werden oder die Zurückweisung eines persönlichen Angriffs oder die Berichtigung unrichtiger Wiedergabe von Ausführungen zum Gegenstand haben.
- (5) Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen.

§ 8
Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen

- (1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den Weitestgehenden abgestimmt. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.
- (2) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird zuerst über diesen abgestimmt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekannt zu geben. Abstimmungen geschehen durch Hand erheben. Der Kreistag kann namentliche Abstimmung beschließen. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Ausnahmsweise kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Kreisrat widerspricht.
- (5) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen erfolgt durch drei vom Kreistag bestimmte Kreisräte.

§ 9
Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht

Eine Fraktion oder ein Sechstel der Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Ein Viertel der Kreisräte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

**§ 10
Anfragen**

Mündliche Anfragen der Kreisräte über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Sitzung vorgebracht werden. Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher Anfragen kann sofort, in der nächsten Sitzung des Kreistages oder schriftlich erfolgen.

**§ 11
Fragestunde, Anhörung**

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Kreiseinwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen, in der Regel am Ende der Sitzung Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann in einer Sitzung des Kreistages schriftlich erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im Übrigen findet § 7 Abs. 5 Anwendung.

**§ 12
Hausrecht**

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

**§ 13
Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und von zwei Kreisräten, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift über die Sitzung wird den Kreisräten durch Auflegung in der nächsten Kreistagssitzung bekannt gegeben. Die Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung darf nur von den Kreisräten, nicht aber von sonstigen Personen eingesehen werden.

**§ 14
Geschäftsordnung der Ausschüsse**

- (1) Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für § 11 Abs. 1.
- (2) Fallen Beratungsthemen in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so kann der Vorsitzende mehrere Ausschüsse zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen. Die Abstimmung erfolgt nach Ausschüssen getrennt.
- (3) Im Falle der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes verständigt dieser seinen Vertreter im Ausschuss mit der Aufforderung, an der Sitzung teilzunehmen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 28. Juni 1976 außer Kraft gesetzt.

Tauberbischofsheim, 09. März 2016

Der Vorsitzende des Kreistages

Reinhard Frank
Landrat